

Meldung Jahresurlaub

2021

Entsprechend § 7 Abs. 9 der Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau vom 10.05.2019 sind zur Vermeidung von Betriebsferien in den Sommermonaten alle Personensorgeberechtigten verpflichtet, der Leitungsperson bis zum 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen, in welchem Zeitraum **ihr Kind bzw. ihre Kinder für zwei zusammenhängende Wochen zwischen Mai und September des laufenden Jahres für Kinder bis zum Schuleintritt und während der Sommerferien für Hortkinder die Einrichtung nicht besucht/en**. Hierdurch wird sichergestellt, dass jedem Kind ein für seine Entwicklung vorteilhafter Urlaub von der Einrichtung gewährt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern einem Kind kein zweiwöchiger Urlaub von der Einrichtung gewährt wird, dies mit einer Geldbuße in Höhe von pauschal € 100,00 je angefangene Woche gemäß § 19 Nr. 7 der vorgenannten Satzung zu ahnden ist.

(In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, vorausgesetzt, dass die Personensorgeberechtigten vorab beim Träger einen schriftlichen Antrag mit Begründung und mit belegbaren Nachweisen stellen.)

Kindertageseinrichtung: _____ **2021**

Name des Kindes: _____

Geplanter Urlaub: _____

Datum

Unterschrift/en